



Stadtrechte seit 1300

Stadt Reinheim

Der Magistrat

Stadt Reinheim • Postfach 11 63 • 64348 Reinheim
peterloewenstein@googlemail.com

Piratenpartei
Kreisverband Darmstadt-Dieburg
Herrn Peter Löwenstein
Finkenweg 3
64839 Münster

64354 Reinheim, Cestasplatz 1

Sachbearbeiter: Fischer
Telefon: 06162/805-0 oder 805-21
Telefax: 06162/805-65
E-Mail: ordnungsamt@reinheim.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.05.2013
Unser Zeichen: 759 - 05 Ac
Datum: 29.05.2013

Aufstellen von Plakatständern anlässlich der Landtags- und Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Löwenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres obigen Schreibens, mit dem Sie die Aufstellung von Plakatständern anzeigen.

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Reinheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.07.2010 ist diese Sondernutzung nicht mehr genehmigungspflichtig. Sie gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:

1. Die Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern ist der Stadt Reinheim in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Aufstellung anzusegnen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
2. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.

Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Reinheim eingelagert werden.

/ 2

Die Sondernutzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Gemäß § 7 der obigen Satzung werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Plakatständer dürfen den Verkehr nicht behindern und sind standsicher zu befestigen. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung von Plakatständern keine Sichtbehinderungen für Fußgänger (speziell Kinder) und andere Verkehrsteilnehmer entstehen. An Kreuzungen und Einmündungen ist hauptsächlich darauf zu achten, dass auch für Pkw-Fahrer keine Sichtbehinderungen entstehen.
2. Fußgänger dürfen nicht behindert werden. Eine Einengung im Bürgersteigbereich auf eine Breite von weniger als 1,30 m ist unzulässig.
3. Das Lichtraumprofil der Fahrbahn der Straße ist freizuhalten (Luftraum des Gehweges oder Banketts von 0,50 m Breite, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m).
4. Der Antragsteller hat der Stadt Reinheim gegenüber für durch die Sondernutzung entstehende Schäden aufzukommen und entsprechenden Ersatz zu leisten. Desgleichen hat er bei Anspruch Dritter aus Anlass der Sondernutzung die Stadt Reinheim zu vertreten und diese schadlos zu halten.
5. Die Plakatständer sind **unverzüglich** nach Ende des Anlasses der Aufstellung wieder zu entfernen. In Anspruch genommenes Straßengelände ist dann wieder ordnungsgemäß in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls kann dies auf Kosten des Antragstellers von hier veranlasst werden.

Nach dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung sind keine Gebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Acker